

**Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung**

## § 200

**Widerstand gegen staatliche Maßnahmen**

(1) Wer gegen einen Mitarbeiter eines staatlichen Organs Gewalt anwendet, ihn mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil bedroht, um ihn an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu hindern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen eine Person begeht, die in staatlichem Auftrag bei der Durchführung von Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitwirkt.

(3) Die Anwendung der Haftstrafe ist zulässig.

(4) Der Versuch ist strafbar.

## § 201

**Ungesetzlicher Grenzübertritt**

(1) Wer widerrechtlich in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eindringt oder sich darin widerrechtlich aufhält, die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt nicht einhält, oder wer durch falsche Angaben für sich oder einen anderen eine Genehmigung zum Betreten oder Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht oder ohne staatliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder in dieses nicht zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat durch Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen oder unter Mitführung von Werkzeugen oder anderen gefährlichen Mitteln durchgeführt wird,
2. die Tat durch Mißbrauch oder Fälschung von Ausweisen erfolgt,
3. die Tat von mehreren gemeinsam begangen wird,
4. der Täter wiederholt die Tat begangen oder im Grenzgebiet versucht hat und deshalb bestraft ist.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

**Anmerkung:**

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt können in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

## § 202

**Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit**

(1) Wer gegen eine Person wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit mit Tötlichkeiten vorgeht oder solche androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 203

**Rowdytum**

(1) Wer aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen oder Zerstörungen von Sachen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die Gewalttätigkeiten gegen Personen wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit verübt